

Auszug Wasserabgabebesatzung WAS der Stadt Memmingen

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten

Den Antrag auf Wasserinstallation sowie das Installateurverzeichnis finden Sie im Download-Bereich.

Auszug Niederdruckanschlussverordnung NDAV

§ 13 Gasanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden.

Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden;

Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung allgemein anerkannter Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 4 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das DVGW-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

Bitte unbedingt beachten:

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Stadtwerke Memmingen Installationen, die im Eigenbau oder von nicht zugelassenen Firmen durchgeführt wurden, nicht abnehmen können und der Eigenbau von Gas- und Wasserzählern verweigert werden muss. Fragen Sie daher ihren Installateur nach dessen Eintragung in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke. Auch wir geben Ihnen selbstverständlich gerne Auskunft.

Nutzung von Trinkwasser (z.B. Regenwasser) im privaten Haushalt

- (1) Gemäß § 5 der WAS der Stadt Memmingen ist auf Grundstücken, welche an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Memmingen angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dem Netz zu beziehen (Benutzungszwang).

Die Verwendung von gesammeltem Regenwasser oder sonstigem Nichttrinkwasser ausschließlich zur privaten Gartenbewässerung ist davon abweichend erlaubt.

- (2) Gemäß § 7 der WAS kann die Verwendung von Nichttrinkwasser im privaten Haushalt auf Antrag durch den Stadtrat-Werksrat genehmigt werden.
- (3) Der Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht nach § 7 WAS deckt folgende Bereiche ab:
 - a) Anzeige des Betriebes einer Nichttrinkwasseranlage an die Stadtwerke Memmingen mit Angaben zur technischen Ausführung gemäß DVGW-Regelwerk W 555
 - b) Nennung des beauftragten Fachbetriebes bei vorhandener Nachspeisung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz
 - c) Anzeige von gebührenpflichtigem Abwasser und dessen Verrechnungsart (pauschal oder gezahlt) gemäß Art. 14 KAG
 - d) Anzeige des Betriebes einer Nichttrinkwasseranlage an das Gesundheitsamt der Stadt Memmingen gemäß Trinkwasserverordnung § 13(3)

Bei weiteren Fragen steht Ihnen unser Wassermeister, Herr Junger, gerne zur Verfügung.

Sie erreichen ihn unter der Tel.-Nr. 08331 / 8556-127 oder der E-Mailadresse: junger@stadtwerke-memmingen.de

Überbauung von Hausanschlüssen

Zur Versorgung ihres Anwesens gibt es Gas- und Wasseranschlüsse, welche durch ihr Grundstück zum Haus verlaufen.

Bitte beachten Sie hierzu folgendes:

Diese Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, weil sie regelmäßig überprüft und jederzeit für Reparaturen zugänglich sein müssen.

Die Auswahl der Trasse für die Hausanschlüsse erfolgt durch die Stadtwerke unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden. Die Leitungen dürfen nicht durch spätere Anlagen (z.B. Gartenteiche, Wintergärten, Terrassen, u.a.) überbaut werden. Ferner muss beim Pflanzen von größeren Bäumen ein Abstand von ca. 1,5 m zu beiden Seiten der Leitungen eingehalten werden.

Bitte bedenken Sie, dass im Falle von Überbauungen die Mehrkosten für Reparaturen, Umlegungen, etc. von Ihnen zu tragen sind. Bei überbauten Gasanschlüssen besteht außerdem die Gefahr, dass im Falle einer Leckage ausströmendes Gas z.B. unter einer Terrasse durch ein Kellerfenster ins Haus eindringen kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

Stadtwerke Memmingen
Gaswerkstr. 17
87700 Memmingen
Tel.: 08331 / 8556-0
www.stadtwerke-memmingen.de
info@stadtwerke-memmingen.de